

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kleines Wiesental

Ortsteil Tegernau

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

„Moosmattweg“

im Verfahren nach § 13b a.F. i.V.m. § 215a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental hat am 10.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Moosmattweg“ gemäß § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b a.F. i.V.m. § 215a BauGB aufgestellt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 23.11.2022 hatte der Gemeinderat ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil dessen Unanwendbarkeit festgestellt. Infolgedessen hat der Gesetzgeber den § 215a BauGB erlassen. Dieser umfasst Regelungen, durch die bereits eingeleitete beschleunigte Bebauungsplanverfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in Anwendung des § 13a BauGB geordnet zu Ende geführt werden können.

§ 215a Abs. 3 BauGB erfordert eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Diese ist dem Bebauungsplan „Moosmattweg“ als Anlage beigefügt. Sie kommt hier zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auslöst, die in der Abwägung zu berücksichtigen oder als Beeinträchtigungen von Landschaftsbild oder Naturhaushalt auszugleichen wären. Daher ist eine Umweltprüfung mit Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung in diesem Fall nicht notwendig.

Die Vorprüfung wurde zur Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden beim Landratsamt Lörrach eingereicht. Von der Unteren Naturschutzbehörde kam die Rückmeldung, dass zusätzlich die Ausweisung einer 10 m breiten, öffentlichen Grünfläche notwendig sei, um das Offenlandbiotop südlich des Plangebiets inklusive der dort vorkommenden Amphibien und Reptilien zu schützen. In einem gemeinsamen Termin mit Gemeindeverwaltung, UNB und den beteiligten Planungsbüros einigte man sich auf die

und der naturschutzrechtlichen Vorprüfung sowie dem Inhalt dieser ortüblichen Bekanntmachung unter folgender Adresse auf der Website der Gemeinde Kleines Wiesental eingesehen werden:

<https://www.kleines-wiesental.eu/Oeffentl.Bekanntm>

(Startseite → Öffentliche Bekanntmachungen)

Zusätzlich können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Kleines Wiesental, Tegernauer Ortsstr. 9, 79692 Kleines Wiesental eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen folgender Vorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kleines Wiesental unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden:

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB
3. Vorschriften des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
4. Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder nach Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Kleines Wiesental, den 20.12.2024

Gerd Schönbett

Bürgermeister